

Grundlagendaten Potenzialfläche

Kreis: Rendsburg-Eckernförde
 Stadt/Gemeinde: Aukrug, Gnutz

Anzahl Teilgebiete: 1
 Größe (ha): 197,2

Realnutzung:

Die Potenzialfläche wird vorwiegend ackerbaulich genutzt. Vereinzelt kommen auch naturnahe Flächen, einige Grünlandbereiche und Gehölze vor. Die Feldränder werden in wenigen Bereichen durch Wallhecken gesäumt.

Vorbelastung:

Hochspannungsleitung

Sonstige Regionalplandarstellung:

Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung

Grundlagendaten Vorranggebiet

Kreis: Rendsburg-Eckernförde
 Stadt/Gemeinde: Gnutz

Anzahl Teilgebiete: 1
 Größe (ha): 74,9

Realnutzung:

Das Vorranggebiet wird ackerbaulich genutzt. Eine kleinere Ruderalfläche kommt zudem vor. Wenige Ackergrenzen werden von Wallhecken gesäumt.

Vorbelastung:

-

Sonstige Regionalplandarstellung:

Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung

Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale

Überlagerung mit folgenden Kriterien hoher Priorität (vgl. Ziff. 2.8 Plankonzept):

- Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems mit landesweiter Bedeutung
- Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums/ um Schwarzstorchhorste
- Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 750m Radius um Weißstorchhorste/ im 1km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten
- Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen

Abwägungsentscheidung

- Potenzialfläche wird vollständig als Vorranggebiet übernommen
 Potenzialfläche wird teilweise als Vorranggebiet übernommen
 Potenzialfläche wird nicht als Vorranggebiet übernommen

Die Potenzialfläche bleibt gegenüber dem dritten Planentwurf unverändert und wird teilweise als Vorranggebiet übernommen. An der bisherigen Abwägungsentscheidung wird festgehalten. Bereiche der nördlichen Potenzialfläche liegen in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Schwarzstorchhorst. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt worden sein. Diese Voraussetzungen sind hier aber nicht erfüllt. Auch kann eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht in Aussicht gestellt werden. Insofern kann der potenzielle Beeinträchtigungsbereich nicht in Anspruch genommen werden. Dasselbe gilt für den engen potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Rotmilanhorst, der sich teilweise mit dem Beeinträchtigungsbereich des Schwarzstorchs überlagert.

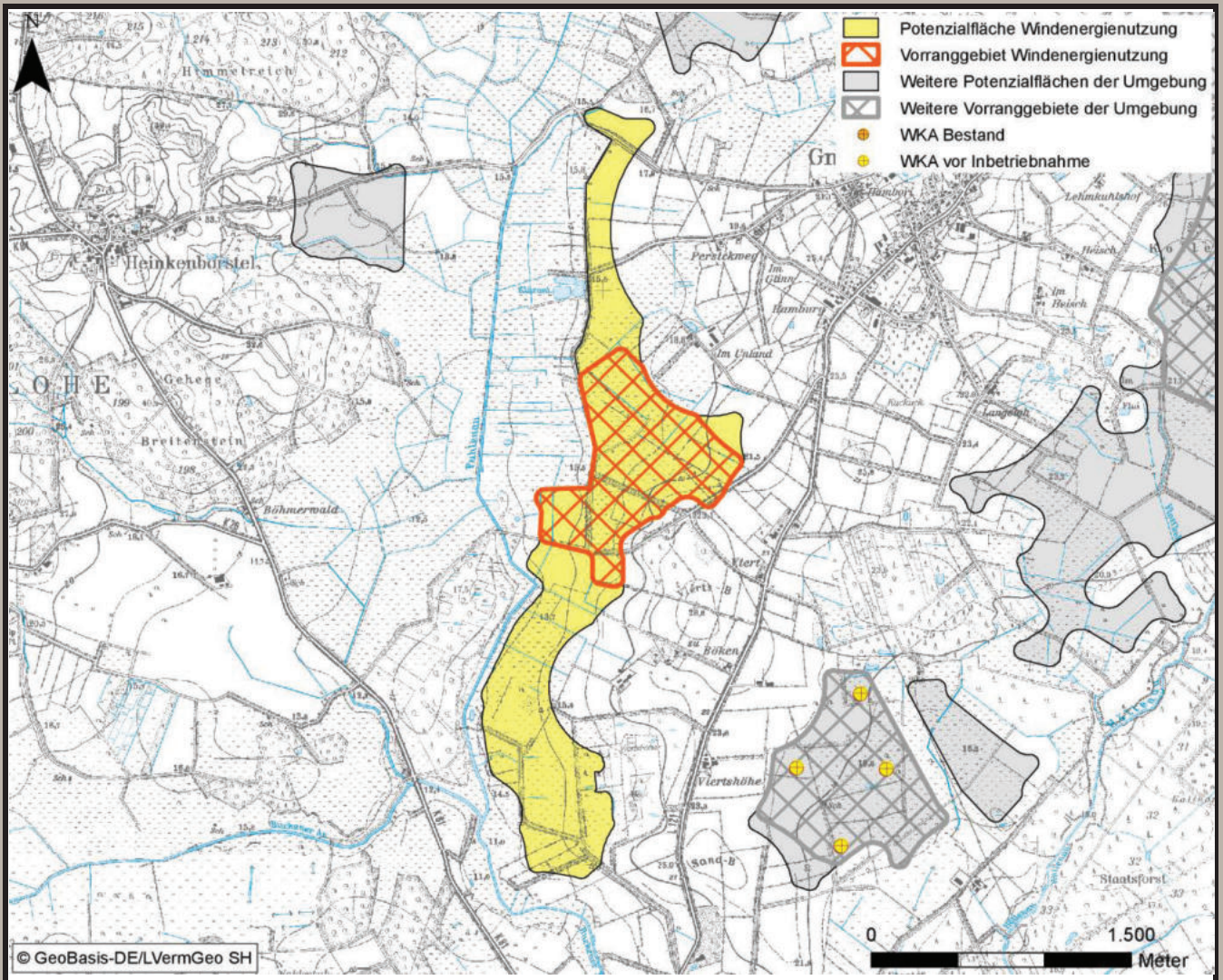
Weiterhin wird der als weiches Tabukriterium festgelegte Abstandsbereich um Siedlungen von 800m für die Ortslage der Gemeinde Gnutz um einen 200m erweiterten Schutzbereich ergänzt, da aufgrund der in diesem Bereich fehlenden Windenergienutzung dem Freihalteinteresse ein höheres Gewicht eingeräumt wird. Teile der Potenzialfläche liegen in einem Bereich eines Naturparks, der zugleich auch einen Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes darstellt. Diese Räume sind in besonderem Maße schützenswert, da sich hier zwei einander verstärkende Gebietskategorien überlagern, welche mit einer landesweiten Freiraumkonzeption verbunden sind. Aus diesen Gründen wird dem Landschaftsschutz hier ein Vorrang gegenüber der Windenergienutzung eingeräumt. Auch ist ein Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems betroffen. Die Schwerpunktbereiche werden in solche mit landesweit bedeutsamen Bereichen und solche mit regionaler Bedeutung differenziert. Der Plangeber hält die grundsätzliche Freihaltung von landesweit bedeutsamen Schwerpunktbereichen aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes für fachlich geboten. Da es sich hier um einen Bereich mit landesweiter Bedeutung handelt, wird der Windenergienutzung hier kein Vorrang eingeräumt und in diesem Bereich auf die Ausweisung eines Vorranggebietes verzichtet. Die verbleibende Potenzialfläche, die im Naturpark gelegen ist, wird weiterhin nicht übernommen. Hier wird zugunsten der Fläche PR2_RDE_145 auf die Übernahme verzichtet, da aus Sicht des Plangebers an dortiger Stelle weniger Konflikte bestehen. Insbesondere wird die Fläche PR2_RDE_145 nicht von einem Biotop/ einer Biotopverbundachse überlagert.

Der übrige Bereich wird als Vorranggebiet übernommen. In dem verbleibenden Bereich sind keine Landschaftsschutzgebiete, Biotopverbundachsen oder Biotope betroffen. Ebenso ist aufgrund des Entfalls der Fläche PR2_RDE_125 sowie der nur teilweisen Übernahme der Fläche PR2_RDE_137 sowie der Reduzierung der in Rede stehenden Fläche keine unzumutbare Umfassung der Ortslage der Gemeinde Gnutz gegeben. Die Inanspruchnahme eines Randbereiches des betroffenen charakteristischen Landschaftsraumes (CL) wird vor dem Hintergrund des flächenmäßig großen CL und der im Verhältnis dazu geringen Flächengröße des Vorranggebietes, dass zudem in Randlage des CL liegt, als vertretbar angesehen.

In Bezug auf militärische Belange kann es ggf. zu Auflagen im Genehmigungsverfahren kommen, jedoch ergeben sich aus den Stellungnahmen keine Hinweise, dass die Errichtung von WKA von vornherein ausgeschlossen ist.

Im Übrigen ist entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept der Natur- und Artenschutz bei der Flächenabgrenzung hinreichend berücksichtigt worden, sodass der Plangeber davon ausgeht, dass innerhalb der verbleibenden Fläche keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen.

Kartenausschnitt



Bewertung der Abwägungskriterien im Detail

Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betreff. Fläche	
		Konfliktrisiko	betreff. Fläche	Konfliktrisiko	betreff. Fläche
1.1	Abstandsbereich 800m bis 1.000m um Siedlungsbereiche	hoch	37,0 ha	gering	0,0 ha
1.2	Stadt-, Umlandber. ländl. Räume/ verdicht. Ber. der Ordnungsr. um HH, HL u. KI	gering	0,0 ha	gering	0,0 ha
1.3	Abstandsbereich 800m um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0 ha	gering	0,0 ha
1.4	Umfassung von Siedlungsflächen	hoch		mittel	

Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betreff. Fläche	
		Konfliktrisiko	betreff. Fläche	Konfliktrisiko	betreff. Fläche
2.1 Verkehr, sonstige technische Infrastruktur					
2.1.1	An- und Abflugbereiche/ Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0 ha	gering	0,0 ha
2.1.2	Flächen mit militärischen Belangen	mittel	1,2 ha	gering	0,0 ha
2.1.3	Zivile und militärische Richtfunktrassen	gering	0,0 ha	gering	0,0 ha
2.1.4	Flächen mit Abbaugenehmigungen/ Rohstoffpotenzialflächen	gering	0,0 ha	gering	0,0 ha
2.1.5	Straßenrechtliche Anbaubeschränkungen an Autobahnen	gering	0,0 ha	gering	0,0 ha
2.1.6	Verkehrsinfrastrukturplanungen von Bund und Land	gering	0,0 ha	gering	0,0 ha
2.1.7	Hochspannungsleitungen mit 110 kV	gering	0,0 ha	gering	0,0 ha
2.2 Tourismus und Erholung					
2.2.1	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung)	gering	0,0 ha	gering	0,0 ha
2.2.2	Kernbereiche für Tourismus und Erholung	gering	0,0 ha	gering	0,0 ha
2.2.3	Naturparke	mittel	86,1 ha	gering	0,0 ha
2.2.4	Regionale Grünzüge der Ordnungsräume	gering	0,0 ha	gering	0,0 ha

Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betroff. Fläche	ha	Konfliktrisiko		betroff. Fläche	ha
		gering	hoch			gering	hoch		
3.1 Tiere und Pflanzen									
3.1.1	Querungshilfen und damit verbundene Korridore	gering		0,0	ha	gering		0,0	ha
3.1.2	Schwerpunktbereiche des Biotopverbundes	hoch		15,6	ha	gering		0,0	ha
3.1.3	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	mittel		28,7	ha	gering		0,0	ha
3.1.4	Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen	mittel		9,5	ha	gering		0,0	ha
3.2 Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz									
3.2.1	Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten	hoch		1,1	ha	gering		0,0	ha
3.2.2	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs	gering		0,0	ha	gering		0,0	ha
3.2.3	Pot. Beeinträchtigungsber. (3 km Radius) mit bes. Bedeutung f. Großvögel	hoch		31,3	ha	gering		0,0	ha
3.2.4	Pot. Beeinträchtigungsber. (1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung f. Großvögel	hoch		19,7	ha	gering		0,0	ha
3.2.5	Wiesenvogel-Brutgebiete	gering		0,0	ha	gering		0,0	ha
3.2.6	Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwäne	gering		0,0	ha	gering		0,0	ha

Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung / Schutzgutbereich Boden und Wasser

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betroff. Fläche	ha	Konfliktrisiko		betroff. Fläche	ha
		gering	hoch			gering	hoch		
4.1	Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz	gering		0,0	ha	gering		0,0	ha
4.2	Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte	mittel		78,8	ha	mittel		39,2	ha
4.3	Talräume an natürlichen Gewässern u. an erhebl. veränderten Wasserkörpern	gering		0,0	ha	gering		0,0	ha
4.4	Mittel- und Binnendeiche	gering		0,0	ha	gering		0,0	ha

Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betroff. Fläche	ha	Konfliktrisiko		betroff. Fläche	ha
		gering	hoch			gering	hoch		
5.1	5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder	gering		0,0	ha	gering		0,0	ha
5.2	Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken	hoch		94,8	ha	mittel		51,1	ha
				11,4	ha			0,0	ha
5.3	800 m um (grundsätzlich raumwirksame) gesetzlich geschützte Kulturdenkmale	gering		0,0	ha	gering		0,0	ha
5.4	2 km um gesetzl. gesch. Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeut. Einzellage	gering		0,0	ha	gering		0,0	ha
5.5	500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale	gering		0,0	ha	gering		0,0	ha
5.6	Sichtkorridore um die archäologische Welterbestätte Danewerk / Haithabu	gering		0,0	ha	gering		0,0	ha

Weitere Hinweise/ weitere Hinweise für das Genehmigungsverfahren

Da das Vorranggebiet militärische Belange berührt, kann es zu Höhenbeschränkungen sowie zu Auflagen in der Anlagenkonstellation kommen. Eine Entscheidung wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr herbeigeführt.